

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1995 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)**

A. Zielsetzung

Bestimmung der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1995 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1995 maßgeblichen Werte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1993 in Höhe von 2,9 v.H.

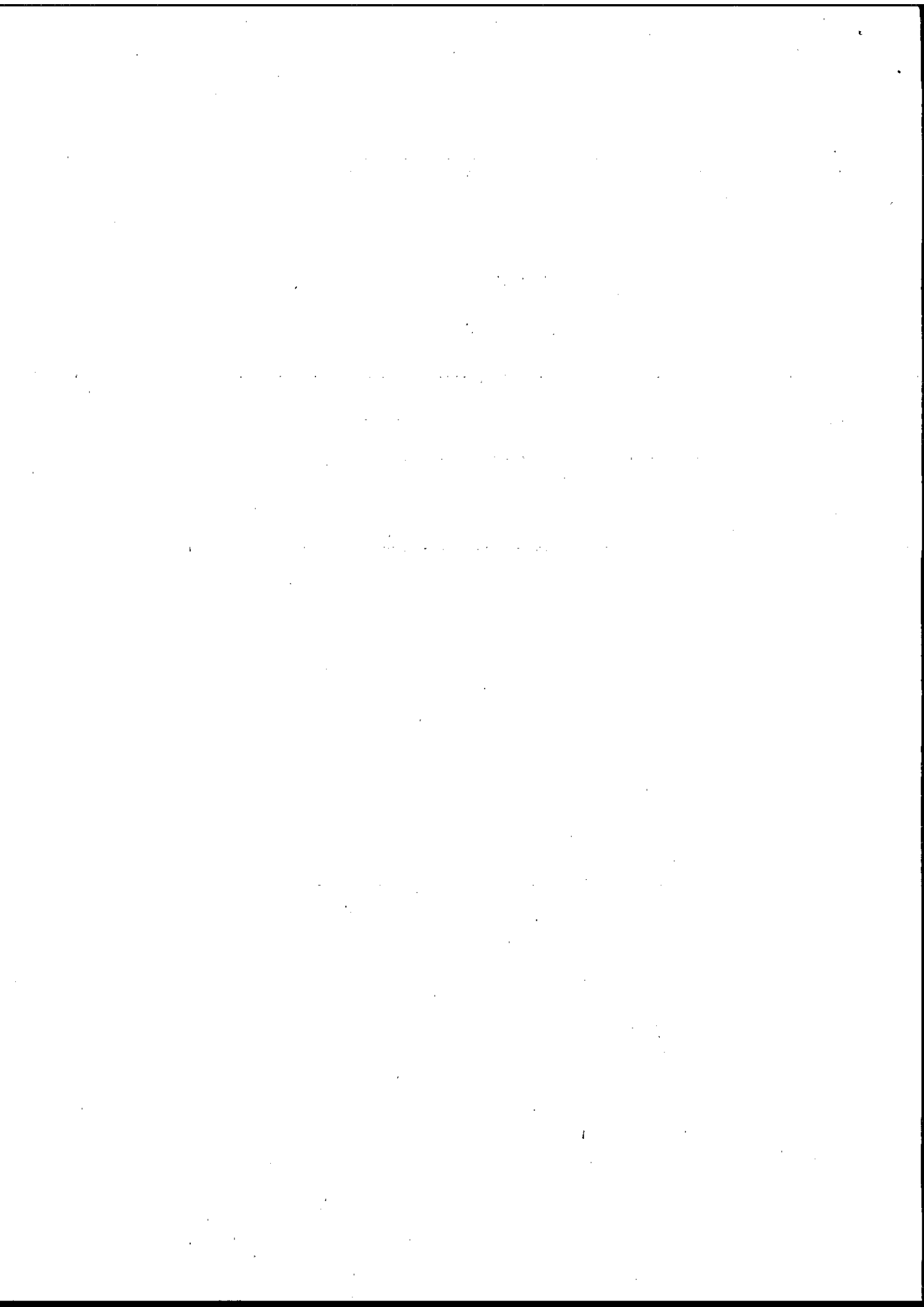
Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.



06.10.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1995 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 810 00 - So 170/94

Bonn, den 6. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

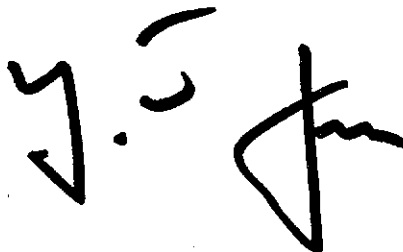
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

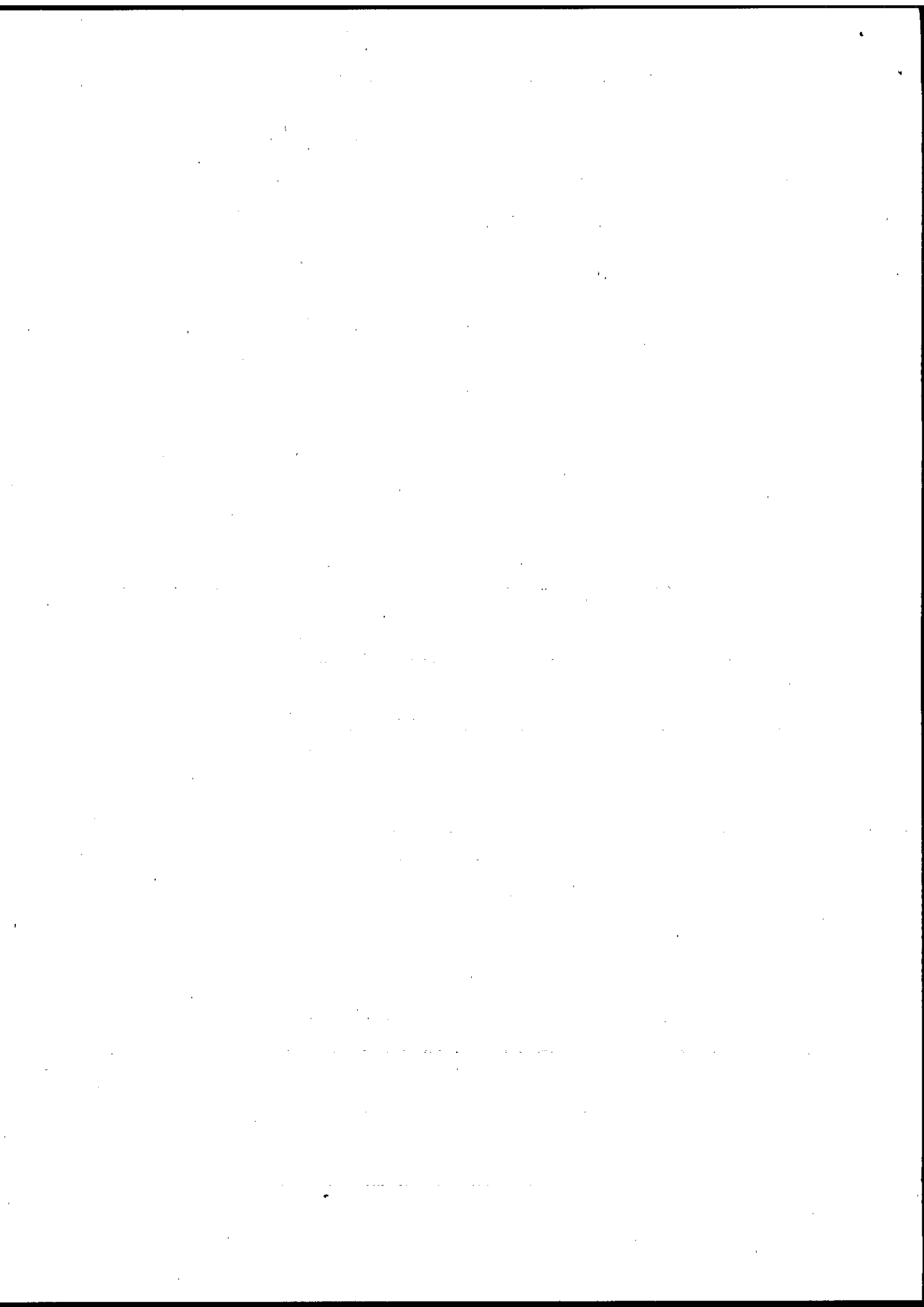
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1995
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the responsible official.



Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1995
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255 b Abs. 2 und 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I. S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- der §§ 259 c und 281 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1993 beträgt 48 178 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1995 beträgt 50 972 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1995

48 720 Deutsche Mark jährlich und
4 060 Deutsche Mark monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1995

39 480 Deutsche Mark jährlich und
3 290 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1995

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

93 600 Deutsche Mark jährlich und
7 800 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

115 200 Deutsche Mark jährlich und
9 600 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.1995 - 31.12.1995" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1995

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

76 800 Deutsche Mark jährlich und
6 400 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

93 600 Deutsche Mark jährlich und
7 800 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.1995 - 31.12.1995" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1995 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1995

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	9 480,7920,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	7 706,7079,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001054764,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001297571,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	12 590,0840,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	10 234,1766,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000794276,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000977118.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1994 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
1,9123770	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,6622568	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,5128293	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,3549353	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,2364660	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,1654098	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,0657854	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0283838	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0278342	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994

§ 6

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1993	1,3197	
1995		1,2302

§ 7

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte für das Beitrittsgebiet

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1995 monatlich 237 Deutsche Mark.

§ 8

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte für das Beitrittsgebiet

In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag (Ost) für das Kalenderjahr 1995 wie folgt festgesetzt:

Einkommens- klasse	monatl. Zuschuß- betrag (Ost)	Einkommens- klasse	monatl. Zuschuß- betrag (Ost)
bis 16 000 DM	190 DM	28 001-29 000 DM	91 DM
16 001-17 000 DM	182 DM	29 001-30 000 DM	83 DM
17 001-18 000 DM	174 DM	30 001-31 000 DM	76 DM
18 001-19 000 DM	167 DM	31 001-32 000 DM	68 DM
19 001-20 000 DM	159 DM	32 001-33 000 DM	61 DM
20 001-21 000 DM	152 DM	33 001-34 000 DM	53 DM
21 001-22 000 DM	144 DM	34 001-35 000 DM	46 DM
22 001-23 000 DM	137 DM	35 001-36 000 DM	38 DM
23 001-24 000 DM	129 DM	36 001-37 000 DM	30 DM
24 001-25 000 DM	121 DM	37 001-38 000 DM	23 DM
25 001-26 000 DM	114 DM	38 001-39 000 DM	15 DM
26 001-27 000 DM	106 DM	39 001-40 000 DM	8 DM
27 001-28 000 DM	99 DM		

§ 9

Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1993 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1993	70827	64579	61905	48432	40178
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1993	62158	56677	54329	42506	35261
Metallurgie (Tabelle 3)					
1993	58198	53063	50868	39799	33012
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1993	61650	56211	53884	42157	34972

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1993	58221	53086	50888	39811	33028
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1993	62836	57295	54922	42967	35645
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1993	61761	56314	53982	42233	35033
Leichtindustrie (o. Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1993	51470	46931	44989	35196	29199
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1993	51792	47222	45267	35414	29380
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1993	54876	50035	47964	37524	31128
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1993	64553	58860	56424	44144	36618
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1993	51662	46803	44725	34243	27820

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1993	40925	37317	35771	27986	23217
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1993	49558	45214	43354	33982	28239
Verkehr (Tabelle 15)					
1993	64549	58930	56525	44408	36983
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1993	56431	51518	49416	38823	32330
Handel (Tabelle 17)					
1993	47438	43335	41578	32726	27301
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1993	46955	42287	40289	30219	24046
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1993	50222	45226	43086	32318	25716
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1993	44344	40011	38157	28815	23091

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1993	49058	44750	42905	33618	27929
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1993	44218	40339	38681	30321	25194
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1993	51060	46558	44629	34919	28966

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1995 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1995	74935	68325	65495	51241	42508
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1995	65763	59964	57480	44971	37306
Metallurgie (Tabelle 3)					
1995	61573	56141	53818	42107	34927

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1995	65226	59471	57009	44602	37000
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1995	61598	56165	53840	42120	34944
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1995	66480	60618	58107	45459	37712
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1995	65343	59580	57113	44683	37065
Leichtindustrie (o. Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1995	54455	49653	47598	37237	30893
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1995	54796	49961	47892	37468	31084
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1995	58059	52937	50746	39700	32933

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1995	68297	62274	59697	46704	38742
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1995	54658	49518	47319	36229	29434
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1995	43299	39481	37846	29609	24564
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1995	52432	47836	45869	35953	29877
Verkehr (Tabelle 15)					
1995	68293	62348	59803	46984	39128
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1995	59704	54506	52282	41075	34205
Handel (Tabelle 17)					
1995	50189	45848	43990	34624	28884

Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1995	49678	44740	42626	31972	25441
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1995	53135	47849	45585	34192	27208
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1995	46916	42332	40370	30486	24430
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1995	51903	47346	45393	35568	29549
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1995	46783	42679	40924	32080	26655
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1995	54021	49258	47217	36944	30646

§ 10

Inkrafttreten

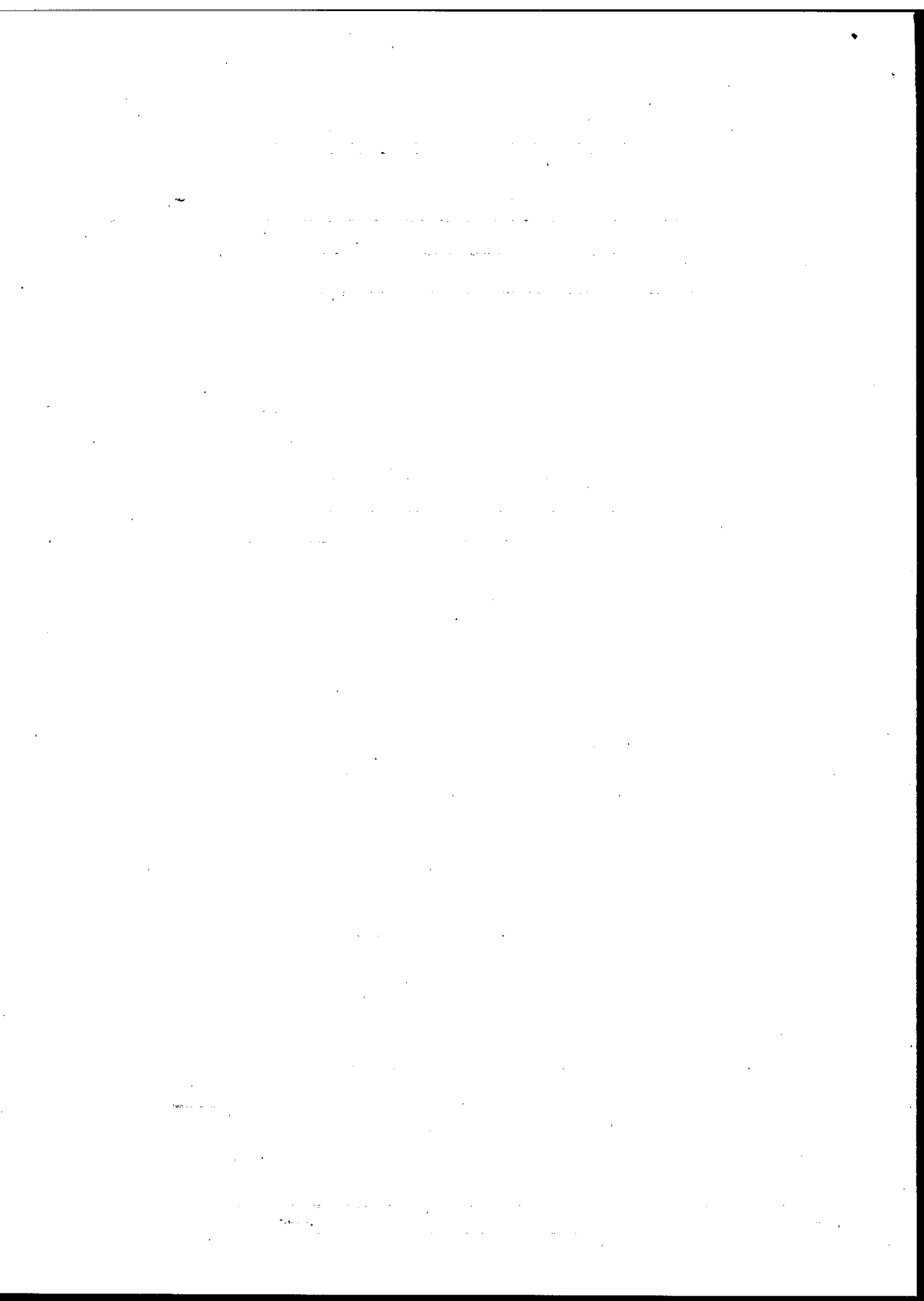
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung



Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1993 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1992 auf 1993 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1993 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 2,9 v. H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen zwar bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschreiten, zu einer entsprechend größeren Berücksichtigung von Einkommen. Da jedoch gleichzeitig der Beitragssatz in der Rentenversicherung von 19,2 v. H. auf 18,6 v. H. sinkt, ergibt sich in den alten Bundesländern ein Absinken, in den neuen Bundesländern ein geringerer Anstieg des Höchstbeitrags zur Rentenversicherung mit der Folge eines gedämpften Anstiegs des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Bundesländern niedriger festgesetzt als der Beitrag, den Landwirte in den alten Bundesländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1993 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1992 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1993 (2,9 v. H.) erhöht wird:

Wert 1992 = 46 820 DM
+ 2,9 v. H. = 48 177,78 DM
gerundet auf = 48 178 DM = Wert für 1993.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1995 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1993 = 48 178 DM
+ 5,8 v. H. (Doppel
von 2,9 v. H.) = 50 972,32 DM
gerundet auf = 50 972 DM = vorläufiger Wert für 1995.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, daß die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1995 bestimmt. Die Bezugsgröße 1995 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1993, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1993 = 48 178 DM
dividiert durch 840 = 57,35 DM
aufgerundet auf = 58 DM
multipliziert mit 840 = 48 720 DM Wert für 1995
dividiert durch 12 = 4 060 DM monatlich.

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB VI zum 1. Januar 1995 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1993 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 1995 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1993	= 48 178,00 DM
dividiert durch Umrechnungswert nach	
Anlage 10 zum SGB VI (1,2302)	= 39 162,74 DM
dividiert durch 840	= 46,62 DM
aufgerundet auf	= 47 DM
multipliziert mit 840	= 39 480 DM
dividiert durch 12	= 3 290 DM

Zu § 3

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	= 90 736,07 DM
+ 2,9 v. H.	= 93 367,42 DM
dividiert durch 1.200	= 77,81 DM
aufgerundet auf	= 78 DM
multipliziert mit 1.200	= 93 600 DM Wert für 1995
dividiert durch 12	= 7 800 DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	111 668,88 DM
+ 2,9 v. H.	=	114 907,28 DM
dividiert durch 1.200	=	95,76 DM
aufgerundet auf	=	96 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>115 200</u> DM Wert für 1995
dividiert durch 12	=	9 600 DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1995 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1995 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1995 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1995	=	93 367,42 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,2302)	=	75 896,13 DM
dividiert durch 1.200	=	63,25 DM
aufgerundet auf	=	64 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>76 800</u> DM
dividiert durch 12	=	6 400 DM,

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1995	= 114 907,28 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,2302)	= 93 405,36 DM
dividiert durch 1.200	= 77,84 DM
aufgerundet auf	= 78 DM
multipliziert mit 1.200	= 93 600 DM
dividiert durch 12	= 7 800 DM.

Zu § 4

Nach § 188 und § 281 b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren, die sich aus dem Durchschnittsentgelt ableiten, in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1995 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1995 in Höhe von 50 972,-- DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1995 in Höhe von 18,6 v. H. bzw. 24,7 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1995 in Höhe von 1,2302.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d. h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1995	50 972
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1995 (0,186)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in	
Beiträge von	9 480,7920

1 dividiert durch 9 480,7920

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,0001054764

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1995 50 972

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1995 (0,247)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in

Beiträge von 12 590,0840

1 dividiert durch 12590,0840

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte von

= 0,0000794276

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281 b Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281 a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1995 50 972

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1995 (0,186) = 9 480,7920

dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10

zum SGB VI für 1995 (1,2302)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)

in Beiträge von 7 706,7079

1 dividiert durch 7 706,7079

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001297571

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1995 50 972

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1995 (0,247) = 12 590,0840

dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10

zum SGB VI für 1995 (1,2302)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)

in Beiträge von

10 234,1766

1 dividiert durch 10 234,1766

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte

(Ost) von

= 0,0000977118

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1994 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 31. Dezember 1994 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} : \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 an	35,45 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1994 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgen- der Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{35,45 \times 39,58}{15,95 \quad 46,00}$	1,9123770
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{35,45 \times 39,58}{18,35 \quad 46,00}$	1,6622568
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{35,45 \times 41,44}{21,11 \quad 46,00}$	1,5128293
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{35,45 \times 41,44}{23,57 \quad 46,00}$	1,3549353
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{35,45 \times 42,63}{26,57 \quad 46,00}$	1,2364660
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{35,45 \times 42,63}{28,19 \quad 46,00}$	1,1654098
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{35,45 \times 44,49}{32,17 \quad 46,00}$	1,0657854
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{35,45 \times 44,49}{33,34 \quad 46,00}$	1,0283838
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{35,45 \times 46,00}{34,49 \quad 46,00}$	1,0278342

Zu § 6

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 1993

Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (48 178 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1993 im Beitrittsgebiet (36 506 DM).

b) für das Kalenderjahr 1995 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (50 972 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (41 434 DM).

Zu § 7

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Bundesländern geringer, als der Beitrag, den Landwirte in den alten Bundesländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1995 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,2302. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1995 gesetzlich auf 291,- DM monatlich festgesetzt ist (§ 114 Abs. 1 ALG), ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1995 wie folgt festzulegen:

$291 \text{ DM} \text{ dividiert durch } 1,2302 = 236,55 \text{ DM}$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 237 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 8

Aufgrund § 120 Nr. 2 ALG ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Zuschußbeträge zum Beitrag (Ost) für das Jahr 1995 durch Ergänzung der Anlage 1 zum ALG festzusetzen. Grundlage hierfür ist der für 1995 errechnete Beitrag (Ost) in Höhe von 237 DM monatlich. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 Deutsche Mark der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrages. Für je 1 000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen 15 001 Deutsche Mark übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 9

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Bundesländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft ge-

macht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen, da sich dadurch die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

Die Aufwendungen für die erstmals im Jahr 1995 im Beitrittsgebiet zu leistenden Zuschüsse zum Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte sind in der Finanzrechnung zur Agrarsozialreform 1995 enthalten. Mehraufwendungen gegenüber der Finanzrechnung entstehen nicht.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1995 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

